

# RS Vwgh 2014/1/27 2013/11/0249

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.01.2014

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

60/01 Arbeitsvertragsrecht

## Norm

AVRAG 1993 §7i Abs3;

VStG §19 Abs1;

VStG §19 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Unbescholteneit des Arbeitgebers durfte nur insoweit in die Strafbemessung einfließen, als der Arbeitgeber nicht nur in Ansehung des § 7i Abs. 3 AVRAG 1993 unbescholtene war - dies hat ja ohnehin bereits die Heranziehung des Strafrahmens für Ersttäter zur Folge (vgl. § 19 Abs. 2 erster Satz VStG) -, sondern auch darüber hinaus nicht nachteilig in Erscheinung getreten ist. Angesichts der nach dem rechtskräftigen Schulterspruch eklatanten Unterentlohnung der drei beschäftigten Arbeitnehmer über einen Zeitraum von immerhin eineinhalb Monaten hinweg und der damit verbundenen Gefährdung der vom AVRAG 1993 geschützten öffentlichen Interessen (§ 19 Abs. 1 VStG) - die Einhaltung von Mindestlohnsätzen zählt zum harten Kern der Schutzbestimmungen, die von Dienstleistungserbringern unabhängig von der Dauer der Entsendung der Arbeitnehmer einzuhalten sind - erweist sich mangels Feststellung von Umständen, die auf das Vorliegen weiterer Milderungsgründe hinweisen, die vom UVS dennoch für ausreichend befundene Verhängung der Mindeststrafe als rechtswidrig.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2013110249.X01

## Im RIS seit

20.02.2014

## Zuletzt aktualisiert am

10.03.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)